

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 28/2014 vom 12.11.2014

Inhaltsverzeichnis:

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit gleichzeitiger Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 22.10.2014 der Bezirksregierung Köln, Die. 33.44 - 5 11 02 -,50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin - Grünes C

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln ergeht hiermit die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit gleichzeitiger Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 22.10.2014 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN Dezernat 33	50670 Köln, den 22.10.2014
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	
FLURBEREINIGUNG	Blumenthalstr. 33
Sankt Augustin-Grünes C	
Az.: — 33.44 – 5 11 02 —	Tel.: 0221/147-2033

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit gleichzeitiger Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan aufgrund begründeter Einwendungen fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen Sie als betroffene/r Beteiligte/r bzw. soweit Sie Bevollmächtigte/r sind für die/den durch Sie Vertretene/n geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen

am Montag, dem 01.12.2014

bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53727 Sankt Augustin

Zimmer 122 (Eschenzimmer)

in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

An diesem Tag stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Als Beteiligte/r können Sie in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 16.12.2014 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen. Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 16.12.2014 um 16.00 Uhr

bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53727 Sankt Augustin

Zimmer 129 (Info).

Hierzu werden Sie für sich selbst und – soweit Sie Bevollmächtigte/r sind – für die/den durch Sie Vertretene/n geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten, brauchen Sie den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln unter Angabe der Ordnungsnummer

(ONr.) angefordert werden. Das Verschulden einer/eines Vertreterin/Vertreters oder einer/eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten. Zu den Nebenbeteiligten gehören:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten auf dem Postweg einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte-nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist auf dem Postweg übersendet. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte-nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beige-fügt.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleiche und Entschädigungen – erhält.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 32 FlurbG. Die Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse haben für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke am 19.06.2012 stattgefunden. Für die von den Änderungsbeschlüssen 2. und 3. betroffenen Grundstücke findet die Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes statt.

Durch den Flurbereinigungsplan Sankt Augustin-Grünes C werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im Anhörungstermin am 16.12.2014 vorgebracht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rosenberg
Rosenberg

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/sanktaugustin/index.html

Sankt Augustin, den 24.10.2014

In Vertretung:

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter